

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und
sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Bad
Kissingen (Abfallwirtschaftssatzung)**

Vom 25.11.2013

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung; Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG, BayRS 2129-2-1-UG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO, BayRS 2020-3-1-I) i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen erlässt das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen - Anstalt des öffentlichen Rechts folgende

Satzung

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) ¹Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe. ⁴Nicht von dieser Satzung erfasst wird Erdaushub aus den Gemeinden des Landkreises, denen die entsprechende Entsorgungsverpflichtung übertragen wurde; Erdaushub wird in diesem Falle nach Maßgabe einer gemeindlichen Satzung entsorgt.

(2) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

(3) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(4) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(5) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführungen anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht unter Absatz 5, Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(6) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 5 Satz 1 genannten Abfälle.

(7) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind kompostierbare organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.

(8) Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art und Beschaffenheit nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

(9) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2

Abfallvermeidung

(1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

²Das Kommunalunternehmen des Landkreises berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt es hierzu Abfallberater.

³Organische Bestandteile des Hausmülls sind, soweit möglich, auf den Grundstücken und Hausgärten durch Eigenkompostierung zu verwerten.

(2) ¹Das Kommunalunternehmen des Landkreises und der Landkreis wirken bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten und wiederverwertbaren Stoffen gefördert wird. ²Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ³Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlassen das Kommunalunternehmen des Landkreises und der Landkreis, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, entsprechend verfahren.

§ 3

Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen des Landkreises

(1) Das Kommunalunternehmen des Landkreises entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die im Gebiet des Landkreises angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich das Kommunalunternehmen des Landkreises Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen des Landkreises

(1) Von der Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen des Landkreises sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Munitionsteile, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (z. B. aus Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Entbindungsstationen, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Laboren, Blutspendediensten und –banken, Vorsorgeeinrichtungen, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztliche Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten)
 - a) infektiöse Abfälle
 - Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (AVV-Schl. 180103* und 180202*),
 - mikrobiologische Kulturen (AVV-Schl. 180103* und 180202*),
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (AVV-Schl. 180202*),
 - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (AVV-Schl. 180202*),
 - sonst. Abfälle, die unter die AVV-Schl. 180103* und 180202* fallen,
 - b) gefährliche Abfälle nach AVV-Schlüssel, insbesondere Laborabfälle, Chemikalien und -reste, Desinfektionsmittel, Zytostatika (AVV-Schl. 180106*, 180108*, 180110*; 200131*),
 - c) Körperteile und Organabfälle einschließlich gefüllter und leerer Blutbeutel und Blutkonserven (AVV-Schl. 180102).
4. Altkraftfahrzeuge und Altöl,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft und der Straßenbewirtschaftung sowie aus dem Erwerbsgartenbau,

6. Klärschlamm und Fäkalschlamm, Dung, Mist, Jauche und Gülle,
7. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
8. unbelasteter Bauschutt und Straßenaufbruch,
9. technische Geräte, Gegenstände, Bauteile sowie Werkstoffe, bei denen aufgrund der Beschaffenheit der Inhaltsstoffe besondere Risiken für Gesundheit und Umwelt zu besorgen sind, ohne entsprechende Vorbehandlung. Das Kommunalunternehmen des Landkreises stellt jeweils im Einzelfall fest, welche Vorbehandlung erforderlich ist und gibt bei Bedarf Auskunft über diejenigen Betriebe, die über die notwendige Fachkunde und die erforderlichen technischen Voraussetzungen verfügen,
10. Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind, soweit das Kommunalunternehmen des Landkreises die Entsorgung der Abfälle generell oder im Einzelfall ablehnt,
11. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind,
12. Großkühlgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern im Holsystem durch das Kommunalunternehmen des Landkreises sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die schwerer als 50 kg sind und/oder eine Kantenlänge von mehr als 2m x 1m x 1m haben,
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können, soweit sie nicht durch die Sperrmüllabfuhr (§ 17) entsorgt werden,
3. Klärschlamm, Papierschlamm oder sonstige Schlämme,
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,
5. Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgesetzes (Bsp. Bildschirmgeräte und Elektro-Speicherheizgeräte) mit Ausnahme von Haushaltsgroßgeräten (Bsp. Waschmaschinen),
6. soweit nicht aufgrund gemeindlicher Satzungen zu entsorgen, Bodenaushub.

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Kommunalunternehmen des Landkreises zu entsorgen ist, entscheidet das Kommunalunternehmen des Landkreises oder dessen Beauftragter. ²Dem Kommunalunternehmen des Landkreises ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch das Kommunalunternehmen des Landkreises ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem Kommunalunternehmen des Landkreises weder der Müllabfuhr übergeben noch in den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch das Kommunalunternehmen des Landkreises ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß § 18 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann das Kommunalunternehmen des Landkreises neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) ¹Die Anschlusspflichtigen müssen dem Kommunalunternehmen des Landkreises oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge und Herkunft der Abfälle, die dem Kommunalunternehmen des Landkreises überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen und auf Verlangen entsprechende Unterlagen vorzulegen.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann das Kommunalunternehmen des Landkreises von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dies gilt auch für solche Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

(3) Bediensteten des Kommunalunternehmens des Landkreises und beauftragten Dritten ist ungehinderter Zutritt zu den anschlusspflichtigen Grundstücken und Anlagen zu gewähren, um die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände in Erfahrung bringen zu können.

(4) ¹Das Kommunalunternehmen des Landkreises kann auf Kosten des Abfallbesitzers die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den Entsorgungsanlagen erschweren können. ²Die Abfallbesitzer sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

(1)¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2)¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Kommunalunternehmens des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Kommunalunternehmens des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Kommunalunternehmens des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

¹Die vom Kommunalunternehmen des Landkreises ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch das Kommunalunternehmen des Landkreises oder von ihm beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 17) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein vom ihm beauftragtes Unternehmen (§ 18).

²Soweit einzelne Abfallfraktionen über Hol- und Bringsystem erfasst werden, kann der Überlassungspflichtige das Sammelsystem auswählen, soweit im folgenden nichts anderes geregelt ist.

§ 11

Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die das Kommunalunternehmen des Landkreises in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe

a) Glas, farblich getrennt in Weiß-, Grün- und Braunglas (nur Hohlglas, z. B. Flaschen und Gläser, kein Flachglas, z. B. Fenster- bzw. Autoscheiben),

b) Weißblech,

c) Papier, Papier und Kartonagen (PPK)

d) Altreifen,

e) pflanzliche Abfälle,

f) sonstige Stoffe (z. B. Metall, Styropor, Altschuhe, Alttextilien, Korken), für die vom Kommunalunternehmen des Landkreises, den Gemeinden oder privaten Entsorgungsunternehmen Annahmemöglichkeiten eingerichtet sind oder nach entsprechender öffentlicher Bekanntmachung eingerichtet werden,

g) Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgesetzes (Bsp. Bildschirmgeräte)

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis g aufgeführten Abfälle sind in die vom Kommunalunternehmen des Landkreises dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben bzw. an besonderen Sammelstellen abzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden; Entsprechendes gilt für die Sammelstellen (z. B. Grüngutsammelplätze und Wertstoffhöfe). ³Abfälle dürfen nicht neben den Sammelbehältern bzw. in oder neben Sammelstellen zurückgelassen werden. ⁴Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Kommunalunternehmen des Landkreises festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüll- und Öffnungszeiten zulässig. ⁵Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Kommunalunternehmen des Landkreises bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) ¹Gefährliche Abfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen in den ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/Sammeleinrichtungen werden vom Kommunalunternehmen des Landkreises bekannt gegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe

- a) Papier, Pappe und Kartonagen (PPK),
- b) Metallschrott,
- c) Bioabfälle (insbesondere organische Küchen- und Gartenabfälle),
- d) Kunststoff-, Verbund- und Aluminiumverpackungen.

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren und auch nicht über die bereitgestellten Wertstofffassungseinrichtungen entsorgt werden können (Sperrmüll), getrennt nach den Fraktionen

- a) Holz
- b) Metall
- c) Sonstiger Sperrmüll

in haushaltsüblichen Mengen bis zu 8 m³ pro Jahr je angeschlossenem Grundstück.

3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nrn. 1 bis 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d aufgeführten Abfälle sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ³Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. braune Tonne mit 60 l, 80 l, 120 l bzw. 240 l Füllraum für Bioabfälle,
2. gelbe Kunststoffsäcke mit 90 l Füllraum für Kunststoff-, Verbund- und Aluminiumverpackungen,

3. blaue Tonne mit 240 l Füllraum bzw. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum für Papier und Kartonagen.

(2) ¹Restmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Tonnen mit 60 l Füllraum,
2. graue Tonnen mit 80 l Füllraum,
3. graue Tonnen mit 120 l Füllraum,
4. graue Tonnen mit 240 l Füllraum,
5. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
6. Müllgroßbehälter mit 5.000 l Füllraum,
7. Restmüllsäcke mit 70 l Füllraum.

(3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ²Das Kommunalunternehmen des Landkreises gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(4) ¹Sperrmüll im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Kommunalunternehmen des Landkreises oder dessen Beauftragten abgeholt. ²Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können (§ 4 Abs. 2 Satz 2). ³Sperrmüll und Kühlgeräte dürfen von den Besitzern auch zu den vom Kommunalunternehmen des Landkreises bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ⁴Die in den Sätzen 1 und 3 genannten Abfälle sind zu den vom Kommunalunternehmen des Landkreises oder dessen Beauftragten bekannt gegebenen Zeitpunkten vor dem Grundstück unmittelbar zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche so zur Abholung bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(5) Für die weiteren gem. § 13 dem Holsystem unterliegenden Abfälle gibt das Kommunalunternehmen des Landkreises die Anforderungen im einzelnen rechtzeitig bekannt.

(6) ¹Das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen setzt zur Feststellung von Störstoffen in der Biotonne bei den Abfahrten ein Detektionssystem („elektronischer Müllsheriff“) ein. ²Bei der Feststellung von Störstoffen bekommt die Biotonne eine „Rote Karte“ und wird nicht geleert. ³Der Anschlusspflichtige hat die Störstoffe auszusortieren oder durch Kauf eines Restmüllsackes des Kommunalunternehmens des Landkreises die Biotonne einmalig bei der nächsten Restmülltonnenleerung zur Entsorgung bereitzustellen. ⁴Als Kennzeichnung für die bezahlte Leerungsgebühr dient der sichtbar eingelegte Restmüllsack in den Deckel der bereitgestellten Biotonne. § 8 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1)¹Die Anschlusspflichtigen haben dem Kommunalunternehmen des Landkreises oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Wertstoff- und Restmüllbehältnisse zu melden. ²Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein. ³Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks muss für Restmüll eine Mindestbehältniskapazität von 15 l pro Leerung zur Verfügung stehen. ⁴Die Mindestbehältniskapazität kann auf das nächstkleinere Restmüllbehältnis bei geringfügigen Überschreitungen von bis zu insgesamt 10 l abgerundet werden. ⁵Die Anschlusspflichtigen können darüber hinaus Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse grundsätzlich selbst bestimmen. ⁶Als Bewohner im Sinn des Satzes 3 gilt jede Person, die ihren Hauptwohnsitz auf dem betreffenden Grundstück hat. ⁷Das Kommunalunternehmen des Landkreises kann Art, Größe oder Zahl der verwendeten Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht. ⁸Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse zugelassen werden; für das Restmüllbehältnis gilt dies nur, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kommunalunternehmen des Landkreises zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet; die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁹Als benachbarte Grundstücke gelten dabei nur solche Grundstücke, die in derselben öffentlichen Straße unmittelbar nebeneinander angrenzen. ¹⁰Benachbarte Grundstücke sind insbesondere nicht Grundstücke, die lediglich eine gemeinsame rückwärtige Grundstücksgrenze haben. ¹¹Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, wird die über Satz 1 hinausgehende Behältniskapazität nach den Verhältnissen des Einzelfalles berechnet. ¹²Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere der Herkunftsbereich, die Betriebsfläche und die dort beschäftigten Personen.

(2) ¹Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen wird gemäß § 7 Abs. 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

Alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen
als privaten Haushaltungen
zusätzlich:

	3,0 l je Beschäftigten
a) Krankenhäuser, Kliniken; Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen	2,5 l je Bett/Platz
b) Gaststätten, Imbissstuben	5,0 l je Beschäftigten
c) Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen	2,5 l je Beschäftigten
d) Schulen Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen	1,0 Liter je Schüler/Kind

²Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

³In begründeten Ausnahmefällen können durch das Kommunalunternehmen zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) ¹Die Anzahl und das Fassungsvermögen des Behältnisses für Bioabfälle entspricht dem der Restmüllbehältnisse, wie sie sich aus § 15 Abs. 1 für das anschlusspflichtige Grundstück ergeben. ²Für das Einsammeln von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) wird für jedes anschlusspflichtige Grundstück bis zu einem vorhandenen Gesamtmüllbehältervolumen von weniger als 240 l mindestens ein Behältnis mit 240 l Füllraum bereitgestellt (Regelausstattung). Bei einem Gesamtmüllbehältervolumen von mehr als 240 l bis 1.100 l wird das doppelte Papierbehältervolumen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 zur Verfügung gestellt (Beispiel: 1 x 240 l Restmüllbehälter und 2 x 240 l Papierbehälter). ³Auf Wunsch können für das anschlusspflichtige Grundstück für Bioabfälle und für Papier, Pappe und Kartonagen auch mehrere Behältnisse oder eine Behältnis mit einem größerem Fassungsvermögen bereitgestellt werden, wenn gegenüber dem Kommunalunternehmen glaubhaft gemacht wird, dass die vorhandene Behälterkapazität nicht ausreicht. ⁴Dies ist beim Kommunalunternehmen des Landkreises entsprechend schriftlich zu beantragen. ⁵Die damit verbundene Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühr bei der Erfassung von Bioabfällen ergibt sich aus § 4 Abs. 3 der Gebührensatzung.

(4) ¹Das Kommunalunternehmen des Landkreises bzw. dessen Beauftragter stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 1 und 2 zugelassenen Abfallbehältnisse in der nach Abs. 1 festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung; dies gilt nicht für Abfallsäcke, die von den Anschluss- oder Überlassungspflichtigen bei einer zugelassenen Verkaufsstelle zu erwerben sind. ²Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(5) ¹Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Der Betrieb von Verdichtungs- und Verkleinerungsgeräten zur Behandlung von Abfällen ist nicht zulässig. ⁴Müllpressbehälter dürfen nur mit Genehmigung des Kommunalunternehmens des Landkreises verwendet werden; die Genehmigung ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Einsatz der Geräte schriftlich zu beantragen.

(6) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück unmittelbar zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Behältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertstoff- und der Restmüllabfuhr

(1) ¹Biomüll und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt, Papier und Kartonagen im Abstand von jeweils vier Wochen. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag und, soweit möglich, auch die voraussichtlichen Tagesstunden werden vom Kommunalunternehmen des Landkreises bekannt gegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag, so erfolgt die für diesen Tag und für die folgenden Tage der gleichen Woche vorgesehene Abholung jeweils am folgenden Werktag. ⁴Fallen in eine Kalenderwoche zwei oder mehr gesetzlich oder staatlich geschützte Feiertage, so wird der Zeitpunkt der Abholung durch rechtzeitige Bekanntmachung geregelt. ⁵Gleiches gilt, wenn der Zeitpunkt der Abholung aus anderen Gründen verlegt werden muss.

(2) ¹Das Kommunalunternehmen des Landkreises kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend.

(3) Für die weiteren gemäß § 13 dem Holsystem unterliegenden Abfälle und Wertstoffe gibt das Kommunalunternehmen des Landkreises die Abfuhrtage und die für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehenen Wochentage gesondert bekannt.

§ 17

Sperrmüllabfuhr

(1) ¹Abfälle gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 werden von Grundstücken, die gem. §§ 5 oder 6 an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgeholt. ²Der Besitzer hat die Abholung der o. g. Abfälle unter Angabe von Art und Menge mit einer Sperrmüllkarte, per Internet oder telefonisch bei dem vom Kommunalunternehmen des Landkreises beauftragten Unternehmen zu beantragen; das vom Kommunalunternehmen beauftragte Unternehmen bestimmt den Abholtag und teilt ihn dem Besitzer mit. ³Bei der Abholung sollte der Besitzer oder dessen Beauftragter anwesend sein. ⁴Jeder Haushalt, der über ein oder mehrere Abfallbehältnisse des Landkreises verfügt, hat das Recht, zwei Sperrmüllabholungen (je bis zu 4 m³) oder eine Sperrmüllabholung (bis zu 8 m³) pro Jahr zu beantragen.

(2) Das Kommunalunternehmen des Landkreises verteilt die Sperrmüllkarten jeweils zum Jahresende für das kommende Jahr an die Anschluss- oder Überlassungspflichtigen.

(3) ¹Von der Sperrmüllabfuhr ausgenommen sind, unbeschadet des § 4 Abs. 1 und 2, Abfälle, die aufgrund ihrer Größe (länger als 2 m) oder ihres Gewichts (über 50 kg) nicht verladen werden können oder die technischen Einrichtungen am Sperrmüllsammelfahrzeug stören oder beschädigen könnten, sowie folgende Stoffe:

1. Restmüll und Behältnisse, angefüllt mit Restmüll, der gem. § 14 in zugelassene Abfallbehältnisse zu verbringen ist;
2. Abfälle, die gem. § 11 Abs. 2 oder § 13 Abs. 2 Nr. 1a, c, d und 3 anderen Erfassungssystemen unterliegen;
3. Baustellenabfälle.

²Überschreitet die Menge des Sperrmülls das haushaltsübliche Maß (mehr als 4 m³ pro Sperrmüllkarte), so sind die Übermengen vom Einsammeln und Befördern durch das Kommunalunternehmen des Landkreises ausgeschlossen.

(4) ¹Die einzelnen Abfallarten, die über die Sperrmüllsammlung erfasst werden, sind getrennt bereitzustellen; dies gilt auch für die in § 13 Abs. 2 Nr. 2 genannten Fraktionen. § 15 Abs. 6 gilt entsprechend. ²Verunreinigungen, die durch die Abfuhr der Abfälle verursacht werden, sind unbeschadet der Verpflichtungen aus der jeweiligen kommunalen Straßenreinigungssatzung vom Anschluss- und Überlassungsberechtigten zu beseitigen.

(5) ¹Die in Absatz 1 genannten Abfälle dürfen von den Besitzern auch selbst oder durch Beauftragte unter Vorlage der entsprechenden Sperrmüllkarte(n) zum Abfallwirtschaftszentrum des Landkreises Bad Kissingen gebracht werden, hierbei darf jedoch ein Höchstgewicht von 800 Kilogramm nicht überschritten werden. ²Für Mengen über 800 Kilogramm ist vom Besitzer die aktuelle Gebühr für Haus- und Sperrmüll zu entrichten; § 18 gilt entsprechend.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

(1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch beauftragte Dritte zu den vom Kommunalunternehmen des Landkreises dafür jeweils bestimmten Anlagen zu bringen. ²Das Kommunalunternehmen des Landkreises informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. ³Es kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) ¹Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe oder gefährliche Abfälle enthalten. ²Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ³Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. ⁴Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden. ⁵Das Kommunalunternehmen des Landkreises kann im Einzelfall Anforderungen stellen, insbesondere um Gesundheitsgefahren für das Betriebspersonal auszuschließen. ⁶Thermisch behandelbare und thermisch nicht behandelbare Abfälle sind getrennt anzuliefern.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 20

Gebühren

Das Kommunalunternehmen des Landkreises erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
3. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
4. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 bis 4) zuwiderhandelt,
5. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 und 2 Abfälle zu anderen als den vom Kommunalunternehmen des Landkreises bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht von Wertstoffen oder Problemabfällen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 69 KrWG bleiben unberührt.

§ 22

Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Das Kommunalunternehmen des Landkreises kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Bad Kissingen vom 18.12.2008 (LRABI 2009, Nr. 10) außer Kraft.

Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen – Anstalt des öffentlichen Rechts
Bad Kissingen, den 25.11.2013


Manfred Gerlach
Vorstand